



BAFÖG AKTUELL

Informationen für Studierende

Was ist BAföG?

„BAföG“ ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Umgangssprachlich wird aber vor allem die Ausbildungsförderung selbst als „BAföG“ bezeichnet. BAföG-Förderungen sind Sozialleistungen, also staatliche Unterstützungen. Damit wird jungen Menschen eine ihnen entsprechende Ausbildung finanziert, wenn sie oder ihre Familien finanziell dazu nicht in der Lage sind. In der Regel ist die **eine Hälfte des „BAföG“ ein Geschenk und die andere ein zinsloses Darlehen**, das später zurückgezahlt werden muss.

Welche Studierenden können BAföG bekommen?

Ausbildungsförderung können deutsche Studierende erhalten und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Unionsbürger/innen mit Daueraufenthaltsrecht oder Niederlassungserlaubnis, anerkannter Flüchtling) auch ausländische Studierende.

Anspruchsberechtigt ist aber nur, wer bei Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr (bei Master-Studiengängen das 35. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. Von dieser Altersregelung gibt es jedoch Ausnahmen, z. B. für diejenigen, die Kinder unter zehn Jahren erziehen oder für Auszubildende des zweiten Bildungsweges.

Welche Ausbildungen sind förderungsfähig?

Das **Erststudium** ist grundsätzlich förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und eine sich daran anschließende Ausbildung werden meistens gefördert.

Ein **Master-Studiengang** ist förderungsfähig, wenn er auf einem Bachelor-Studiengang aufbaut. Auch wer nur *vorläufig* zum Master-Studium zugelassen ist, kann BAföG erhalten. Die endgültige Zulassung muss dann innerhalb eines Jahres nachgereicht werden. Andernfalls wird das für den Master gezahlte BAföG zurückgefordert.

Bei einem erstmaligen **Fachrichtungswechsel** wird das neue Studium innerhalb der Regelstudienzeit weiter gefördert. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wechsel aus einem wichtigen Grund und spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgte; danach wird ein neues Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus unabweisbarem Grund zwingend war.

Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen werden als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert, denn Ziel der Ausbildungsförderung ist, *einen* berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren.

Wie hoch ist die BAföG-Förderung?

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Für diesen sog. Bedarf sieht das Gesetz pauschale Regelsätze vor, die sich danach richten, ob die Studierenden bei ihren Eltern wohnen oder nicht.

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt wiederum von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners ab. Der Grund für die Familienabhängigkeit liegt darin, dass zunächst Eltern oder Ehe-/Lebenspartner unterhaltspflichtig sind und Sozialleistungen erst als letzte „Geldquelle“ in Betracht kommen. Daher ist die Höhe der BAföG-Förderung individuell. Nicht alle Studierenden erhalten eine Ausbildungsförderung.

Ab Herbst 2019 beträgt der Grundbedarf 419,00 € pro Monat. Hinzu kommt ein Bedarf für die Unterkunft in Höhe von 55,00 € für diejenigen, die bei ihren Eltern wohnen, bzw. 325,00 € für diejenigen, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen.

Zusätzlich können 84,00 € als Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie 25,00 € zur Pflegeversicherung gewährt werden. Über 30-Jährige können für die Kranken- und Pflegeversicherung im Einzelfall künftig bis zu 155,00 € bzw. 34,00 € erhalten.

Daraus ergibt sich grundsätzlich eine monatliche Maximalförderung von 853,00 €. Diejenigen, die bei ihren Eltern wohnen, können mit bis zu 583,00 € rechnen.

Ab Herbst 2020 werden die Grund- und Unterkuftsbedarfe nochmals um 2% angehoben auf maximal 861,00 € bzw. 592,00 €.

Freibeträge

Vom Einkommen und Vermögen der Studierenden und vom Einkommen der Eltern oder Ehe-/Lebenspartner können unterschiedliche BAföG-Freibeträge abgezogen werden, z.B. je nach Familienstand der Eltern, Anzahl und Ausbildungsart der Geschwister.

Kindergeld

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

„Jobben“

Die BAföG-Förderung verringert sich nicht, wenn Studierende nebenher „jobben“. Voraussetzung ist aber, dass im Bewilligungszeitraum nicht mehr als 5.416,20 € verdient werden.

Kinderbetreuungszuschlag

Der Kinderbetreuungszuschlag für studierende Eltern steigt ab Herbst 2019 auf 140,00 € und nochmals ab Herbst 2021/22 auf 150,00 € je Monat und Kind unter 14 Jahren (bisher: unter 10 Jahren).

Studiengebühren

Studiengebühren werden im Rahmen des BAföG nicht übernommen. Die Bundesländer, in denen Studiengebühren erhoben werden, bieten dafür spezielle Studiengebührenkredite an.

Elternunabhängiges BAföG

Vom Grundsatz der Familienabhängigkeit macht das BAföG dann eine Ausnahme, wenn davon auszugehen ist, dass den Studierenden kein Familienunterhalt mehr zusteht. Dies ist der Fall, wenn jemand

- ▶ bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat oder
- ▶ nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet hat oder
- ▶ nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre erwerbstätig war

und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

In diesen Fällen wird das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der BAföG-Förderungshöhe nicht berücksichtigt und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Wie lange wird BAföG-Förderung gezahlt?

BAföG wird für die Dauer der Ausbildung geleistet, und zwar auch für die vorlesungsfreie Zeit. Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Beginn der Ausbildung. Die *maximale* Dauer der Förderung richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgesetzt ist.

Zu beachten ist, dass die Förderungshöchstdauer unabhängig davon besteht, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit eine Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAföG studiert, wird anschließend nicht länger gefördert.

Ausnahmsweise kann eine Förderung aber auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn sich das Studium z. B. wegen Auslandsaufenthalt, Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder einer Behinderung verlängert.

Und wenn ich ins Ausland möchte?

Studienaufenthalte und Praktika im Ausland können vielfach ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Vielmehr ist hierfür ein gesonderter Antrag bei dem für das Wunschland zuständigen BAföG-Amt nötig.

Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz ist von Anfang bis Ende förderungsfähig. Für alle anderen Staaten hingegen kommt „Auslands-BAföG“ zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt maximal für fünf Semester in Betracht. Davor muss man jedoch mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben.

Was muss wann zurückgezahlt werden?

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen künftig maximal 77 Monatsraten à 130,00 € (= 10.010,00 €) zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums) und dauert längstens 20 Jahre. Die Rückzahlung ist einkommensabhängig, d. h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für Beratung, Tipps und Informationen sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den jeweiligen Studentengeräten* („BAföG-Ämter“). Dort sind auch die BAföG-Anträge zu stellen.

* in Rheinland-Pfalz direkt bei den Hochschulen

TIPP

Stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig, denn zwischen Beantragung und Auszahlung können mehrere Wochen liegen. Ein vollständig ausgefüllter Antrag hilft dabei, die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

Weitere Finanzierungshilfen

Neben der BAföG-Förderung gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Stiftungen, die Stipendien vergeben. Informieren Sie sich über die Wege und Chancen, ein Stipendium zu erhalten!

Studentenwerke – Ihre Partner rund ums Studium

Die Studentenwerke sind für das wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Umfeld der Studierenden zuständig. Ob Verpflegung in Mensen und Cafeterien, Studierendenwohnheime, Studienfinanzierung, Sozial und psychotherapeutische Beratung, Kindertagesstätten oder kulturelle Angebote, „Ihr“ Studentenwerk ist für Sie da!

Redaktion: Deutsches Studentenwerk www.studentenwerke.de
Es gilt allein das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
Stand: August 2016

TIPP

Viele Studierende wissen gar nicht, dass sie eine BAföG-Förderung erhalten würden. Gehen Sie also zu Ihrem BAföG-Amt, ein (kostenloses) Beratungs- und Informationsgespräch dort lohnt sich in jedem Fall!

Studentenwerk Schleswig-Holstein
Amt für Ausbildungsförderung
Westring 385, 24118 Kiel

Telefonische Sprechzeiten

Mo, Mi, Fr 9.00–12.00 Uhr

Wenden Sie sich bitte direkt an Ihren persönlichen Ansprechpartner:

www.studentenwerk.sh → BAföG → Ansprechpartner

Offene Sprechstunde

Die Sprechzeiten für die Beratung in Kiel, Flensburg, Heide, Lübeck und Wedel finden Sie online:

www.studentenwerk.sh → BAföG

Öffnungszeiten Servicebüro

Mo – Fr 9.00–15.00 Uhr

Sekretariat

bafog@studentenwerk.sh



FORMLOSER BAFÖG-ANTRAG

Hiermit beantrage ich Ausbildungsförderung nach dem Bafög für mein Studium an der Hochschule:

Name der Hochschule

in der Fachrichtung:

Bezeichnung der Studienfächer

Art des angestrebten Abschlusses:

Bachelor

Diplom

Staats-
examen

Master

Magister

Beginn des Studiums

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte Absender auf der Rückseite nicht vergessen!

TIPP

Um von Anfang an Bafög zu erhalten, genügt zur Fristwahrung zunächst dieser formlose Bafög-Antrag. Die Formulare und Belege müssen dann möglichst bald nachgereicht werden.

ANTRAGSTELLER/IN

Frau

Mann

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Studentenwerk Schleswig-Holstein
Amt für Ausbildungsförderung
Westring 385
24118 Kiel

In einem frankierten (Fenster-)Umschlag bitte schicken an: